

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 18.

Montag den 18. Januar.

1869.

Oeffentliche Verhandlungen der Stadtverordneten

vom 11. December 1868.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)

Der Vorsteher verliest zuerst ein Schreiben des Rathes, die Kosten für Bewässerung des sogenannten faulen Grabens betr., nach welchem die fraglichen Kosten im Conto 12 der Stadtcassenrechnung per 1866 verrechnet und dieses Conto laut Zuschrift der Stadtverordneten vom 18. September 1868 justificirt worden ist, und bemerkt hierzu, daß Seiten des betreffenden Ausschusses übersehen worden sei, den Vorbehalt in Betreff der Bewilligung dieser Kosten bei der betreffenden Stadtcassenrechnung hervorzuheben. Das Hauptgewicht liege auch in dem 2. Theile des Rathschreibens, daß nämlich diese Maßregel unter dem schweren Drucke der Choleraepidemie verfügt worden sei, welche gerade in jener Gegend zahlreiche Opfer gefordert. Er schlägt deshalb vor, die Sache für erledigt anzusehen.

Herr Director Näser ist hiermit nicht einverstanden, weil durch das Abkommen mit Frau Lüders der Stadt eine schwere Verbindlichkeit auferlegt worden sei, deren Umfang sich noch nicht übersehen lasse. Es fehle hierüber jede Erklärung des Rathes und beantrage er Verweisung dieser Angelegenheit an den Verfassungsausschuß.

Der Vorsteher, als in dieser Angelegenheit betheiligte, überträgt Herrn Vicevorsteher Dr. Georgi den Vorsitz und schildert hierauf die thatsächlichen Verhältnisse. Frau Lüders habe auf dringendes Ersuchen durch ihr Grundstück einen Canal stechen lassen, obwohl dasselbe verpachtet gewesen sei. Sie habe deshalb wohl das Verlangen stellen können, daß der Canal später wieder beseitigt werden müsse. Dies liege nur in der Billigkeit und Gerechtigkeit.

Hiergegen hält Herr Director Näser ein, daß der neue Canal in einer besseren Weise als früher durch das Lüder'sche Grundstück gehe. Eventuell beantragte er, den Rath zu fragen, wie er sich bei dem Verlangen des Besitzers des Lüder'schen Grundstücks, den Graben zuzuschütten, zu verhalten gedenke.

Hierzu führt der Vorsteher an, daß der neue Canal das Grundstück der Tiefe nach durchschneide, wiewohl der Grund und Boden durch Zuschütten des Leiches gewonnen habe.

Herr Adv. Schrey befürwortet Verweisung an den Ausschuß, da der eventuelle Antrag des Herrn Näser vom Rathe wohl kaum beantwortet werden könnte.

Hiergegen spricht sich Herr Jul. Müller für den eventuellen Antrag aus, weil auch der Ausschuß einen anderen Beschluß nicht fassen könne.

Hierauf wurde der eventuelle Antrag einstimmig angenommen; der Vorsteher enthielt sich dabei der Abstimmung.

Zu dem Beschlusse des Rathes, dem seit 44 Jahren im Marstall ohne Unterbrechung thätig gewesenem, jetzt arbeitsunfähig gewordenen Borarbeiter G. Quarc eine wöchentliche Unterstützung von 1 Thlr. à Conto des Marstalls zu gewähren, wurde einstimmig Zustimmung erteilt.

In dem Rathschreiben, die zur Stadtcassenrechnung per 1866 gezogenen Erinnerungen betreffend, giebt der Rath Ausklärung wegen eines Verlustes von 200 Thlr. bei Conto 24 und theilt dem Collegium mit, daß er beschloffen habe, das Conto des Boratheshofes gänzlich aus dem Budget zu beseitigen, vorläufig denselben aber wegen der Aufbewahrung der Gegenstände ermittelter Personen denselben noch beibehalten müsse.

Hierzu erwähnt Herr Vicevorsteher Dr. Georgi, daß es ihm nach dem Rathschreiben noch nicht klar erscheine, woher der Verlust von mehr als 200 Thlr. rühre, der sich in den Beständen dieses Contos gezeigt habe. Er wüßte Verweisung des ersten Theils an den Finanz-Ausschuß.

Herr Director Näser beantragt, die Beseitigung des Gebäudes baldigst vorzunehmen und noch im Frühjahr künftigen Jahres die Parzelle anderweit zu verwerthen.

Herr Dr. Joseph führt an, daß das Armen-Directorium sich erboten habe, die Ermittlungen zu übernehmen, was der Vorsteher im Allgemeinen bestätigt, aber bezweifelt, ob auch die Sachen der Ermittlungen im Armenhause Aufnahme finden könnten.

Einen geeigneten Platz für diese Sachen zu finden, hält Herr Director Näser nicht schwer, schlimmsten Falles könnten sie im Lagerhose untergebracht werden.

Einstimmig wurde hierauf der Antrag des Herrn Dr. Georgi und der des Herrn Director Näser angenommen.

Bei der Mittheilung des Rathes, daß er die ungesäumte Reparatur der durch den Sturm vom 7. December d. J. verursachten Schäden ohne vorherige Einholung der Zustimmung der Stadtverordneten habe anordnen müssen, diese Zustimmung resp. die der gemischten Bau-Deputation aber später nachzuholen unvergessen sein werde, läßt das Collegium es bewenden.

Eine Eingabe mehrerer Besitzer von Buden während der Wochenmarkttag, ihnen diese Buden auf Lebenszeit zu belassen, wurde an den Rath abzugeben beschloffen.

(Hierauf folgen Budgetberatungen.)

Telegraphenwesen des Norddeutschen Bundes.

§. 16 der neuen Telegraphen-Ordnung.

w. Leipzig, 17. Januar. Neu ist der sechszehnte Paragraph mit seinen Bestimmungen über „Empfangs-Anzeigen“.

Darnach kann jeder Depeschenaufgeber verlangen, daß ihm die Zeit, zu welcher die Depesche seinem Correspondenten zugestellt worden ist, telegraphisch angezeigt werde.

„Hat die Depesche nicht bestellt werden können, so erfolgt“ — heißt es darin — „statt der Empfangs-Anzeige die Mittheilung der Umstände, welche die Bestellung verhindert haben, nebst den nöthigen Angaben, damit der Aufgeber seine Depesche eventuell in die Hände des Adressaten gelangen lassen könne.“

Die Tage für die Empfangs-Anzeige ist gleich derjenigen einer einfachen Depesche.

Soll die Empfangs-Anzeige nach einem andern Orte als nach dem Aufgabe-Orte der Ursprungs-Depesche besördert werden, so kommt der Tariffah zwischen der Aufgabe- und der Adress-Station der Empfangs-Anzeige zur Anwendung.

Soweit der Paragraph unsere Leser ersehen aus demselben, daß ein fast dem bei re-commandirten Depeschen eingehaltenen ähnliches Verfahren beobachtet wird, wie auch die Tage dieselbe ist.

Der nächste das „Nachsenden von Depeschen“ betreffende Paragraph (der 15. der frühern Telegraphen-Ordnung) ist als §. 17 aufgeführt und enthält keine Veränderungen, wohl aber der folgende, 18. Paragraph (früher §. 16) „Depeschen mit verschiedenen Adressen“.

Giebt man eine und dieselbe Depesche nach verschiedenen Adress-Stationen auf, so müssen bekanntlich eben so viele Abschriften von dieser Depesche, als Adress-Stationen sind, eingeklebt, und muß eben so viel mal der einfache Tarif bezahlt werden.

Hierzu wird eine Ausnahme statuiert, wenn die Adress-Stationen im Vereins-Auslande, und zwar in einem und demselben Verwaltungsgebiete liegen. In diesem Falle wird nur die ausländische Tage bis zur Vereinsgrenze soviel mal berechnet, als Adress-Stationen einer und derselben Telegraphen-Verwaltung des Auslandes sind. Dagegen kommt die vereinsländische Tage bis zur Grenze nur einmal für alle diese Depeschen in Ansatz.

Es ist dieser wichtige Satz folgendermaßen ausgedrückt:

„Gehören jedoch die verschiedenen Adress-Stationen einer und derselben Verwaltung des Auslandes an, so werden die Gebühren nach den internationalen Tarifen von der Aufgabe-Station bis